IFZ Nutzungsordnung, Anlage 1	01.02.2005	2.31.08 Nr. 2	S. 1
-------------------------------	------------	---------------	------

Anlage 1

Gebäudespezifische Regelungen für die Biotechnikum-Halle (BT-Halle)

In Ergänzung der "Nutzungsordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung (IFZ für Umweltsicherung) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 27. Oktober 2004 hat der Zentrumsrat des IFZ nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 der "Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung" (IFZ Satzung) für die Halle des Biotechnikums (BT-Halle) einschließlich der integrierten Klimakammern die folgenden besonderen gebäudespezifischen Bestimmungen beschlossen:

1 Zielsetzung der Einrichtung

- 1.1 Die BT-Halle ist eine Großraumlaboreinheit, die ermöglicht
 - interdisziplinäre Forschung im Skalenbereich zwischen Reagenzglas und Feld durchzuführen,
 - · mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf dieser Skalenebene zu arbeiten und
 - die Versuchsprogramme in die Lehre mit einzubeziehen.
- 1.2 Entsprechend wurde die BT-Halle einschließlich integrierter Klimakammern durch eine Trennwand mit abschließbarer Tür von den restlichen BT-Einrichtungen abgetrennt, eine Sicherheitswerkbank aufgestellt und eine Besuchergalerie für zu unterrichtende Studenten installiert.

2 Leitung der BT-Halle

- 2.1 In der BT-Halle einschließlich der integrierten Klimakammern übt deren Leiter das Hausrecht im Auftrag des Sprechers des IFZ aus (<u>Leiter.BTHalle@ ifz.uni-giessen.de</u>). Um die Ordnung in der BT-Halle zu wahren, ist der Leiter der BT-Halle berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen im Einzelnen von ihm zu bestimmenden Mitarbeiter vertreten zu lassen. Nummer 2.3 der Nutzungsordnung gilt sinngemäß für den Leiter der BT-Halle sowie die von ihm bestimmten Vertreter.
- 2.2 Für die BT-Halle als Teil der gentechnischen Anlage Biotechnikum ist der nach Gentechnikrecht bestellte Projektleiter verantwortlich. Er ist bei allen die BT-Halle betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Für die Durchführung gentechnischer Arbeiten gilt verbindlich die Betriebsanweisung Gentechnik (Anlage ...). Entscheidungen zu gentechnischen Arbeiten sind nur gemeinsam mit dem für das Biotechnikum und dem für die jeweilige gentechnische Arbeit zuständigen Projektleiter zu treffen.

3 Allgemeine Nutzungsregelungen

- 3.1 Die BT-Halle einschließlich der integrierten Klimakammern sind Verfügungsräume und stehen vorrangig den IFZ-Mitgliedsinstituten, aber auch anderen Hochschulinstituten der JLU zur Verfügung. Zur Vergabe wendet sich der Antrag stellende Nutzer mit seinem geplanten Vorhaben schriftlich über den IFZ-Sprecher an den Leiter der BT-Halle, der die Nutzungszuteilung und den Zeitrahmen organisiert. Die Zustimmung des für das Biotechnikum nach Gentechnikrecht bestellten Projektleiters gemäß Nr. 2.2 ist erforderlich.
- 3.2 Der vorgesehene Zeitrahmen für die Nutzung pro Nutzergruppe wird auf ein Jahr beschränkt. Nach jedem Jahresablauf wird nach eingegangenem Antrag erneut über die Vergabe entschieden.
- 3.3 Für Kosten zur Behebung von Schäden an der Einrichtung, anfallende Wartungs- und sonstige Kosten werden die Nutzer anteilsmäßig belastet.
- 3.4 Für die Durchführung des Forschungsvorhabens und die Einhaltung der Nutzungsordnung innerhalb des in der BT-Halle durchgeführten Forschungsvorhabens zeichnet der Leiter des jeweiligen Projektes verantwortlich.
- 3.5 Eigentum der Nutzer ist zu markieren.
- 3.6 Der Zutritt zur BT-Halle ist nur unterwiesenen Personen erlaubt.

IFZ Nutzungsordnung, Anlage 1	01.02.2005	2.31.08 Nr. 2	S. 2

3.7 Dem Biotechnikum muss entsprechend der Gebäude-Eigenschaften, der gentechnischen Nutzung und etwaiger Pflanzenschutz-Maßnahmen besondere Vorsicht und Sorgfalt entgegengebracht werden.

4 Nutzungsregelungen für die Krananlage

- 4.1 Die Bedienung des Deckenkrans ist nur nach erfolgter Einweisung durch Dezernat E gestattet. Verantwortlich für den Betrieb der Krananlage ist der Leiter der BT-Halle. Er ist befugt in Schriftform die Personen (Kranführer) festzulegen, die den Kran bedienen dürfen. Nur diese Personen sind berechtigt den Kran in Betrieb zu setzten und zu bedienen.
- 4.2 Der Kranführer ist für den sicheren Kranbetrieb verantwortlich. Bei Sicherheitsmängeln des Kranbetriebs entscheidet er über den weiteren Betrieb bzw. die Außerbetriebnahme des Krans. Bei Mängeln, die die Sicherheit gefährden hat er den Kranbetrieb einzustellen und den Leiter der BT-Halle zu informieren.
- 4.3 Nur die Benutzung geprüfter Lastaufnahmemittel und geprüfter Anschlagmittel ist zulässig. Die Betriebsanweisung der Krananlage ist einzuhalten.
- 4.4 Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.
- 4.5 Personenbeförderung mit dem Kran ist nicht gestattet.

5 Schlüsselverwaltung

- 5.1 Die Schlüsselverwaltung obliegt abweichend von Punkt 5.5 der Nutzungsordnung dem Leiter der BT-Halle.
- 5.2 Die Nummern 5.4, 5.6 und 5.7 der Nutzungsordnung gelten sinngemäß für die Schlüsselverwaltung.

6 In-Kraft-Treten

Die ergänzenden Bestimmungen für die Halle des Biotechnikums treten nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft.

Giessen, 27. Oktober 2004

Für den Zentrumsrat:

Prof. Dr. K. Becker-Brandenburg Sprecherin des IFZ für Umweltsicherung